



Herzlichen Dank für Dein Interesse an unserem Reiseangebot!

Auf den folgenden Seiten findest Du alle notwendigen Unterlagen, um Dich für die gewünschte Tour anzumelden! Diese sind:

- Anmeldeformular
- Datenschutzerklärung
- Haftungsverzicht
- Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge sowie
- Reisebedingungen Seite 7 – 14

- Die Seiten 2 - 6 bitte ausfüllen und uns unterschrieben zurücksenden

- die Seiten 7 - 14 sind die Unterlagen, die Europäische Pauschalreiserichtlinie vor Reisebuchung zur Kenntnis gebracht werden müssen. Diese Unterlagen benötigen wir nicht unterzeichnet retour.

Kurz: Es gibt für Dich einiges an Lektüre, mit „X“ markierte Stellen zu unterschreiben und rote Kästchen (☐) anzukreuzen.

Wo auch immer Du Fragen hast bitte zögere nicht uns zu kontaktieren. Wir sind per Mail unter office@motorrad-und-urlaub.at oder via Telefon unter +43 3136 82 201 erreichbar und stehen mit Rat und Tat zur Verfügung.

Und eines können wir Dir auch versprechen:

Das Wichtigste, nämlich die wunderbaren Erfahrungen auf der Tour und der Spaß am Motorradfahren, wird um einiges unaufwendiger als die Anmeldeprozedur. 😊

In diesem Sinne

Have Fun and Ride Free

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Patrick Mutschler', written in a cursive style.

Patrick und das Team von
Motorrad und Urlaub



VERBINDLICHE REISEANMELDUNG – BUCHUNGS-AUFTRAG

Ja, ich möchte bei der Reise „Herbstzauber in der Toskana“ dabei sein, bitte bucht für mich/uns folgende Reise:

10-tägige geführte Motorradreise zum Preis von

Fahrer im DZ € 2.999,--

Sozia/-us im DZ € 2.949,--

- Einzelzimmerzuschlag € 349,-- pro Person obligatorisch für allein Reisende, bzw. Teilnehmer ohne Zimmerpartner. (Halbe Doppelzimmer auf Anfrage nur bei Verfügbarkeit möglich)

Termin: **22TOS01 20.10. – 29.10.2022**

Teilnehmer 1 - Anmelder:		Ich bin <input type="checkbox"/> Fahrer <input type="checkbox"/> Beifahrer					
Name:			Vorname:				
Straße:			Tel. Privat:				
PLZ/ORT:			Tel. Mobil:				
Geb. Datum:			E-Mail:				
T-Shirt Größe:	<input type="checkbox"/> S	<input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> L	<input type="checkbox"/> XL	<input type="checkbox"/> XXL	<input type="checkbox"/> XXXL	
Motorrad Marke:	Modell:		BJ:	Kennzeichen:			

Teilnehmer 2:		Ich bin <input type="checkbox"/> Fahrer <input type="checkbox"/> Beifahrer					
Name:			Vorname:				
Straße:			Tel. Privat:				
PLZ/ORT:			Tel. Mobil:				
Geb. Datum:			E-Mail:				
T-Shirt Größe:	<input type="checkbox"/> S	<input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> L	<input type="checkbox"/> XL	<input type="checkbox"/> XXL	<input type="checkbox"/> XXXL	
Motorrad Marke:	Modell:		BJ:	Kennzeichen:			

- Ja, ich/wir möchte/n den kostenlosen Gepäcktransport nach Lucca/Pistoia ab/bis Reisebüro *Motorrad und Urlaub* in A-8502 Lannach nutzen.

Pro Person 1 Gepäckstück mit max. 90x60x30cm, max. 20 kg, Gepäckabgabe spätestens 3 Tage vor Reisebeginn.
Nein danke.

Optional: Gepäcktransfer von/bis eigene Wohnungstüre zu *Motorrad und Urlaub*

- Ja, ich möchte mein Gepäck bei mir zu Hause abholen und zu *Motorrad und Urlaub* bringen lassen.

WICHTIG: Beauftragung des Gepäcktransporters ca. 3 Wochen vor Reisebeginn. (Anlieferung: 3 Tage vor Reisebeginn Abholung erster Bürotag nach Reiseende)

Aus Österreich:

- Anbieter: Kofferbutler.at
Preis je Koffer je Strecke: ab € 35
Buchung direkt über www.kofferbutler.at

Aus Deutschland:

- Anbieter: Tefra Travel Logistics GmbH,
Preis je Koffer je Strecke: ab € 65
Buchung direkt über www.tefra-log.de.
Tefra Travel Logistics GmbH, Hamburg, Abwicklung und Verrechnung direkt mit der Firma Tefra.

Aus der Schweiz:

- Auf Anfrage beide Anbieter.

Nein danke.

Unterschrift Anmelder **X** _____

Datenschutzerklärung Seite 1 von 2

Für uns ist Dein Vertrauen und Deine Zufriedenheit das wertvollste Gut. Wir nehmen unsere Verantwortung für den Schutz und die rechtskonforme Nutzung Deiner personenbezogenen Daten, die Du uns anvertraust, sehr ernst. Unser Ziel bei der Erfassung und Speicherung Deiner Daten ist es, die Kommunikation mit Dir auf professionelle Art und Weise zu gestalten und Dir so ein einmaliges Reiseerlebnis zu bieten. Diese Datenschutzerklärung informiert Dich darüber, welche personenbezogenen Daten wir gegebenenfalls erfassen, wann wir sie erfassen, wie wir sie verwenden und weitergeben dürfen. Du wirst natürlich auch darüber informiert, welche Rechte Du in Bezug auf Speicherung und Verarbeitung Deiner personenbezogenen Daten hast.

Wer ist für Deine Daten verantwortlich?

Die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung und Speicherung der Daten ist die

AFC Werbung GesmbH

Am Leitenried 2, A-8502 Lannach

Tel.: +43 (3136) 82201; Mobil: +43 (664) 166 7 133

Email: office@motorrad-und-urlaub.at

Bei Fragen betreffend den Datenschutz sind wir unter oben genannten Kontaktdaten erreichbar.

Nach welchen personenbezogenen Daten fragen wir?

Wenn Du dich für eine unserer selbst veranstalteten oder vermittelten Reisen interessierst, übermittelst Du uns möglicherweise personenbezogene Daten. Das sind insbesondere deine Stammdaten, wie z.B.: Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum.

Wenn Du eine Tour aus unserem Reiseangebot buchst, erheben wir Daten, die wir brauchen, um deinen Vertrag mit uns zu erfüllen. Diese sind:

- Deine Personalien, wie z.B.: Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer
- Personenbezogene Daten anderer Personen, die Du uns bereitstellst: Personen, deren Daten Du an uns weitergibst, z.B.: von Mitreisenden, BeifahrerIn oder Kontaktpersonen. Diese Personen müssen einverstanden und in Kenntnis gesetzt sein, dass ihre Daten von Dir an uns weitergegeben werden und wie sie von uns verwendet werden.
- Im Falle einer Rückerstattung einer von Dir bereits erbrachten Zahlung werden wir zum Zweck des Banktransfers nach Deinen Bankdaten fragen
- Pasdaten in Form einer Kopie des Reisepasses
- Andere Ausweisinformationen wie Führerscheinnummer und Gültigkeit
- Versicherungsdaten
- Für die vertragsgerechte Planung und Durchführung notwendige Gesundheitsdaten wie Allergien (insbesondere auf Medikamente), Unverträglichkeiten (für etwaige Diätwünsche), Krankheiten
- Daten zu Deinem Motorrad wie: Motorradmarke und Typ, Baujahr, Kennzeichen, Tankinhalt, Reichweite, bisherige Erfahrung und bevorzugtes Fahrverhalten beim Motorrad fahren
- Name und Telefonnummer einer Kontaktperson zu Hause für den Notfall

Wenn Du uns über ein Kontaktformular, per E-Mail oder per Telefon kontaktierst übermittelst Du uns (mitunter automatisch) Daten wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Name.

Wie verwenden wir Deine Daten?

Wir verwenden Deine Daten auf unterschiedliche Weise, um eine professionelle Beratung oder Bereitstellung der gebuchten Dienstleistung erbringen zu können.

Wir verarbeiten oder verwalten Deine Daten, indem wir sie in unser Buchungssystem einpflegen und für das Erstellen von Teilnehmer- und Hotellisten. Weiters greifen wir im Falle einer Stornierung oder bei Zubuchung einer weiteren Dienstleistung auf Deine personenbezogenen Daten zurück. Auch bei Sicherheitsvorfällen medizinischer oder versicherungsbezogener Natur dürfen wir Deine Daten verwenden.

Wir nutzen Deine Daten auch, um mit Dir Kontakt aufzunehmen, Reiseunterlagen zu versenden und auf Anfragen zu antworten.

Wenn Du Dich entschieden hast, bis auf Widerruf unseren Newsletter zu erhalten, nutzen wir auch die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten, wie E-Mail-Adresse und Name.

Wir geben Deine Daten unter keinen Umständen an Dritte weiter, es sei denn es ist unmittelbar für die Vertragserfüllung notwendig (z.B.: Hotels, Fluggesellschaften, Partner-Reisebüros, Fahrzeugvermietung)

Newsletter:

In unregelmäßigen Abständen möchten wir Dich per Newsletter über neue Reisen oder Angebote informieren. Wenn du Dich für eine Reise anmeldest oder unsere Webseite nutzt werden wir Dich Fragen, ob du auch unseren Newsletter erhalten willst. Wir nehmen Dich nur dann in den Verteiler auf, wenn Du Dich damit einverstanden erklärst.

Wenn Du dich über die Webseite in den Newsletter einträgst, erhältst Du zur Verifizierung deiner E-Mail-Adresse eine Nachricht mit der Bitte, Deinen Eintrag zu bestätigen. Klickst du den Link wirst Du automatisch in den Verteiler aufgenommen. Wenn Du den Link nicht anklickst, gilt Deine E-Mail-Adresse als nicht bestätigt und wird daher dem Verteiler nicht hinzugefügt. Dieses Verfahren wird als Double opt-in bezeichnet.

Die erteilte Einwilligung kann durch den Klick auf „Abmelden“, das in der Fußzeile eines jeden Newsletters enthalten ist, widerrufen werden. Nach dem Austragen wird Deine E-Mail-Adresse aus dem Verteiler genommen und zeitnah gelöscht und Du erhältst keinen Newsletter mehr. Ein Wiedereintrag ist jederzeit möglich.

Verwendung von Bildern

Während unserer Touren werden von den Guides oder dem Verantwortlichen der Reise Fotos aufgenommen. Die Rechte dieser Medien liegen wie in den Reisebedingungen angeführt bei AFC. Der Betroffene erklärt sich mit der Zustimmung bei der Anmeldung über das Online-Formular (Checkbox) oder durch ankreuzen im händisch ausgefüllten Anmeldeformular damit einverstanden, dass diese Bilder zu Werbezwecken von *Motorrad und Urlaub* bis auf Widerruf verwendet werden dürfen. Folgende Werbe-Möglichkeiten können Deine Bilder enthalten:

- Social-Media Netzwerke wie Facebook
- Reiseberichte in Online- und Print-Medien
- Flyer und Reiseprospekte

Mit wem teilen wir Deine Daten?

Um unseren Vertrag mit Dir professionell erfüllen zu können, müssen wir personenbezogene Daten mit Anbietern teilen, die in die Vertragserfüllung involviert sind. Darunter fallen Hotels, Fluggesellschaften, Partner-Reisebüros, Transportunternehmen und gegebenenfalls Behörden.

Im Bedarfsfall müssen wir unter Umständen personenbezogene Daten auch teilen, um unsere gesetzlichen Rechte zu wahren. Hierzu zählen unter anderem das Verhindern von Betrugsfällen, das Minimieren von Risiken des Zahlungsausfalles oder -rückstandes oder um auf Vorladungen, Gerichtsbeschlüsse oder andere juristische Ereignisse zu reagieren.

Wenn wir personenbezogene Daten an andere Organisationen weitergeben, verlangen wir von diesen selbstverständlich, die Daten sicher aufzubewahren und im Sinne der geltenden Gesetze zu verarbeiten und nicht für eigene Marketingzwecke zu verwenden. Außerdem werden nur jene personenbezogenen Daten weitergegeben, die zur Vertragserfüllung unbedingt erforderlich sind.

Diese erwähnten Geschäftseinheiten können ihren Sitz in anderen EU und Nicht-EU Ländern haben, die eventuell andere oder geringere Datenschutzbestimmungen haben.

Weitergabe Deiner Daten an Behörden

Damit Du Deine Reise antreten kannst, ist es in manchen Fällen gesetzlich vorgeschrieben, Deine personenbezogenen Daten an Einwanderungsbehörden, Grenzkontrollen, Sicherheitseinrichtungen zur Terrorbekämpfung oder andere Stellen weiterzugeben.

Einige Länder erteilen nur dann eine Einreiseerlaubnis, wenn wir Deine erweiterten personenbezogenen Daten weitergeben.

X

Name in BLOCKSCHRIFT (bitte leserlich)

Datum, Unterschrift

Insbesondere die Zollbehörden der USA haben alle Fluggesellschaften gesetzlich dazu verpflichtet, die Flug- und Reservierungsdaten jedes Passagiers zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden von den USA Zollbehörden ausschließlich zum Zwecke der Sicherheit verwendet.

Schutz Deiner Daten

Es ist uns ein großes Anliegen, deine personenbezogenen Daten zu schützen und angemessen zu verwalten. Daher treffen wir entsprechende organisatorische und technische Schutzmaßnahmen. Diese Maßnahmen zielen insbesondere auf den Schutz vor unerlaubtem Zugriff, Verlust, unsachgemäße Verwendung, rechtswidrige oder zufällige Verwendung und Manipulation.

Die Daten, die Du über unsere Website eingibst werden über eine verschlüsselte Internetverbindung übertragen (https). Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Datenübertragung über das Internet Daten verloren gehen oder Dritte sie einsehen oder nutzen. Daher können wir keinerlei Haftung für die Offenlegung auf Grund eines nicht von uns verursachten Fehlers bei der Übertragung und/oder unautorisiertem Zugriff Dritter (z.B.: Hackerangriff) übernehmen. Dies gilt auch bei einer Übertragung Deiner Daten via E-Mail.

Wie lange bewahren wir Deine Daten auf?

Wir speichern Deine personenbezogenen Daten nur so lange, wie es für die Erfüllung des Vertrages und den damit in Zusammenhang stehenden Fristen notwendig ist. Darüber hinaus müssen wir den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entsprechen. Danach werden Deine Daten gelöscht. Falls Daten darüber hinaus zu statistischen oder analytischen Zwecken verwendet werden, ergreifen wir Maßnahmen, um Deine personenbezogenen Daten zu anonymisieren.

Die Speicherung deiner personenbezogenen Daten, die Du uns aufgrund einer Zustimmungserklärung übermittelt hast (z.B.: Newsletter) speichern wir bis zu einem Widerruf von Deiner Seite.

Unter welchen Umständen verwenden wir Deine Daten?

Wir verwenden Deine personenbezogenen Daten nur, wenn mindestens eine der folgenden Punkte zutrifft:

- Wir haben Deine Einwilligung, Deine Daten verwenden zu dürfen. Das ist dann der Fall, wenn du beispielsweise die Checkbox in der Newsletteranmeldung ankreuzt.
- Wenn es notwendig ist, mit Dir Kontakt aufzunehmen. Das kann der Fall sein, wenn wir eine Anfrage bearbeiten, vor einem Vertragsabschluss entsprechende Informationen benötigen oder eine Buchung bearbeiten.
- Wenn wir rechtlichen Verpflichtungen nachkommen müssen. Das betrifft beispielsweise die Zusammenarbeit mit Behörden, die notwendig ist, damit Du in ein bestimmtes Land einreisen darfst.
- In einem Notfall werden wir beispielsweise die von Dir zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten verwenden, um lebensnotwendige medizinische Informationen gewährleisten zu können, versicherungstechnische Abläufe unterstützen zu können oder Deine Kontaktperson zu Hause zu informieren.

Welche Rechte hast Du in Bezug auf unsere Datenverarbeitung?

Dir stehen grundsätzlich folgende Rechte zu in Bezug auf den Datenschutz zu:

- Du kannst von uns jeder Zeit **Auskunft** darüber verlangen, wie wir Deine Daten verwenden und eine Kopie der Daten, die wir verarbeiten, anfordern. Dabei dürfen die Rechte anderer Personen natürlich nicht berührt werden.
- Du hast das Recht, jederzeit die **Löschung Deiner personenbezogenen Daten** zu verlangen, außer wenn diese auf Grund einer anderen Rechtsgrundlage noch verarbeitet werden müssen.
- Du hast das Recht auf **Berichtigung Deiner Daten**, sollte sich daran etwas ändern oder wir aus anderen Gründen unrichtige personenbezogene Daten verarbeiten oder speichern. Das schließt auch eine Ergänzung bzw. Vervollständigung von nicht vollständigen personenbezogenen Daten mit ein.
- Wenn Deine Daten automatisiert an uns übertragen wurden (zB über ein Formular auf der Website) hast Du das Recht, diese in einem strukturierten, maschinenlesbarem Format von uns zu erhalten, sofern die Daten auf Deiner Einwilligung oder zum Zweck der Vertragserfüllung erfolgt ist. Der Begriff dieses Rechtes nennt sich **Datenportabilität**.
- Du kannst von uns die **Einschränkung der Verarbeitung** Deiner personenbezogenen Daten verlangen, wenn Du die Richtigkeit der Daten bestreitest oder Du im Falle einer unrechtmäßigen Verarbeitung von Deinem Recht auf Löschung keinen Gebrauch machen möchtest. Du hast auch das Recht die eingeschränkte Verarbeitung zu verlangen, wenn wir sie auf Grund der rechtmäßigen Fristen löschen würden, Du sie aber auf Grund von Rechtsansprüchen gegen *Motorrad und Urlaub* noch benötigst.
- Wenn wir Deine Daten auf Grund einer Einwilligung Deinerseits verwenden (z.B.: Newsletter), hast Du das Recht, diese **Einwilligung** jederzeit zu **widerrufen**.
- Wenn wir deine Daten im Fall von berechtigten Interessen zu Werbezwecken verwenden, kannst du ebenfalls jederzeit **Widerspruch** gegen eine Verarbeitung einlegen.

Sonstiges

Unsere Dienstleistung und unsere Website ist für jedermann bestimmt und richtet sich nicht speziell an Kinder und ist nicht für die Nutzung durch Kinder gedacht. Daher fordern wir online nie personenbezogene Daten von Personen unter 14 Jahren an, ohne vorher die ausdrücklich die Zustimmung ihrer Eltern einzuholen.

- Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und bin damit einverstanden. *(Wenn nicht angekreuzt keine Bearbeitung möglich)*
- Ich bin einverstanden, dass *Motorrad und Urlaub* mir von Zeit zu Zeit einen Newsletter mit Angeboten und Informationen zuschickt. Ich kann dieses Einverständnis jederzeit widerrufen.
- Ich bin damit einverstanden, dass die während der Reise gemachten Bilder und Videos gemäß dieser Datenschutzerklärung verwendet werden. Die Rechte dieser Bilder liegen bei AFC Werbung Ges.m.b.H - *Motorrad und Urlaub*.

X

Name in BLOCKSCHRIFT (bitte leserlich)

Datum, Unterschrift

Datenschutzerklärung Seite 2 von 2

Ausdrücklicher Haftungsverzicht

für die bei **Motorrad und Urlaub (AFC Werbung GmbH)** gebuchten
geführten Motorradreisen, Touren und Aktivitäten (z.B. Trainings)

Mit der Anmeldung zur Reise stimmt der Teilnehmer folgender Erklärung zu:

Der Teilnehmer ist sich über die Risiken einer Motorradtour – auch einer geführten Motorradtour auf der Straße und einer Offroad-Tour – und der damit verbundenen Verletzungsgefahr bewusst. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Jeder Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer oder Kfz-Eigentümer oder Kfz-Halter) trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit für alle von ihm verursachten Schäden. Jeder Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer oder Kfz-Eigentümer oder Kfz-Halter) ist für seine Fahrweise und Streckenwahl, sowie für alle seine Handlungen während der Reise, Tour oder Aktivität selbst verantwortlich, auch wenn er einem Tourguide folgt. Jeder Teilnehmer haftet selber für seine eigenen Verkehrsverstöße und fährt im Rahmen der StVO. Der Veranstalter, die Tourguides, deren Beauftragte und Helfer übernehmen keine Haftung für Unfälle, Ausfälle, sowie für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden jeglicher Art sowie für Verkehrsverstöße und sonst andere auftretende Störungen. Der Teilnehmer erklärt, dass er körperlich und geistig die Voraussetzungen für eine Motorradtour, auch einer Offroad-Tour, und für die von ihm gewählten Aktivitäten (Fahrtechnik-Trainings) erfüllt, als teilnehmender Fahrer einen gültigen Motorradführerschein besitzt und ausreichend Fahrpraxis. Es besteht absolutes Alkoholverbot. Vor und während der Fahrt darf kein Alkohol konsumiert werden. Der Tourguide ist berechtigt die Fahrtauglichkeit der Teilnehmer zu überprüfen und fahruntaugliche Personen (z.B.: aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum) von der weiteren Teilnahme an der Reise auszuschließen. Für erforderliche Schutzkleidung und den verkehrssicheren Zustand seines Fahrzeuges ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.

Die Reisen, Touren und Aktivitäten, egal ob auf öffentlichen Straßen oder privaten oder öffentlichen Offroad- und Onroad-Flächen werden auf eigenes Risiko gefahren. Den Teilnehmern ist bewusst, dass beim Motorradfahren ein generelles Unfallrisiko mit Verletzungsgefahr besteht. Für einen Schaden des Teilnehmers haftet **Motorrad und Urlaub (AFC Werbung GmbH)** sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur, soweit der Schaden durch **Motorrad und Urlaub (AFC Werbung GmbH)**, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Teilnehmer stellt **Motorrad und Urlaub (AFC Werbung GmbH)**, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Beschädigung des Fahrzeugs und Schäden anderer Teilnehmer oder sonstiger Dritter auf erste Aufforderung frei, es sei denn, der Schaden wurde durch **Motorrad und Urlaub (AFC Werbung GmbH)**, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Schaden an eigenen oder fremden Rechtsgütern tragen die Teilnehmer selbst. Eine gesonderte Versicherung für die angebotenen Reisen, Touren und Aktivitäten besteht nicht. Die Teilnahme an der Reise, Tour oder Aktivität ist nur mit Zustimmung zu diesem Haftungsverzichte möglich.

Ich erkläre, dass ich die oben genannten Bedingungen gelesen und verstanden habe und damit einverstanden bin. Ich erkläre, dass ich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das von mir geführte Kraftfahrzeug bin (Fahrer). Das Fahrzeug, mit dem ich an den Reisen, Touren und Aktivitäten teilnehme, ist technisch einwandfrei, verfügt über eine gültige Zulassung, über eine Haftpflichtversicherung und ist in einem StVO-konformem Zustand. Ich bin körperlich und geistig in der Lage Motorrad zu fahren (Beifahrer: auf dem Motorrad mitzufahren); ich stehe nicht unter dem Einfluss von Drogen, Medikamenten oder Alkohol.

Gelesen und bestätigt:

Ich bin Fahrer/in:

Ich stimme dem Haftungsverzicht hiermit zu

X

Ort und Datum	Motorrad-Kennzeichen	Vor-und Nachname in BLOCKSCHRIFT	Unterschrift Teilnehmer/in
---------------	----------------------	----------------------------------	----------------------------

Ich bin Beifahrer/in:

Ich stimme dem Haftungsverzicht hiermit zu

X

Ort und Datum	Motorrad-Kennzeichen	Vor-und Nachname in BLOCKSCHRIFT	Unterschrift Teilnehmer/in
---------------	----------------------	----------------------------------	----------------------------

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen AFC Werbung GmbH (Reisebüro *Motorrad und Urlaub*) trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen AFC Werbung GmbH (Reisebüro *Motorrad und Urlaub*) über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

- Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302
- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffene n Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

AFC Werbung GmbH (Reisebüro *Motorrad und Urlaub*) hat eine Insolvenzabsicherung mit der Raiffeisenbank Voitsberg eGen, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 5, A-8570 Voitsberg, Telefon +43(0)3142 21321, E-Mail: info@rb-lipizzanerheimat.at (Bankgarantie v. 11.12.2018) abgeschlossen. Die Reisenden können den Insolvenzabwickler AWP P&C S.A. Niederlassung für Österreich, Hietzinger Kai 101-105, A-1130 Wien, Telefon: +43 1 525 03 6853, Email: vertragsverwaltung@allianz-assistance.at oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von AFC Werbung GmbH (Reisebüro *Motorrad und Urlaub*) verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Motorrad und Urlaub – AFC Werbung GmbH als Reiseveranstalter

1. Geltungsbereich und Definitionen

- 1.1. Ein Reiseveranstalter ist ein Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen (iSd § 2 Abs 2 PRG) zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet (vgl § 2 Abs 7 PRG). Der Reiseveranstalter erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Ein Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, der Unternehmereigenschaft nach § 1 KSchG zukommt (vgl § 2 Abs 9 PRG). Im nachfolgenden meint Reiseveranstalter das Unternehmen AFC Werbung GmbH mit seiner Marke *Motorrad und Urlaub*.
- 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn sie – bevor der Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – übermittelt wurden oder der Reisende deren Inhalt einsehen konnte. Sie ergänzen den mit dem Reisenden abgeschlossenen Pauschalreisevertrag. Bucht der Reisende für Dritte (Mitreisende), bestätigt er damit, dass er von diesen Dritten bevollmächtigt wurde, ein Anbot für sie einzuholen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen für sie zu vereinbaren sowie einen Pauschalreisevertrag für sie abzuschließen. Der Reisende, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw).
- 1.3. Reisender ist jede Person, die einen den Bestimmungen des Pauschalreisegesetzes unterliegenden Vertrag (z.B. Pauschalreisevertrag) zu schließen beabsichtigt oder die aufgrund eines solchen Vertrags berechtigt ist, Reiseleistungen in Anspruch zu nehmen.
- 1.4. Der Katalog und die Homepage des Reiseveranstalters dienen als bloße Werbemittel. Die darin präsentierten Pauschalreisen und sonstigen Leistungen stellen keine Angebote dar (vgl 2.2.).
- 1.5. Unter einem Pauschalreisevertrag versteht man den Vertrag, der zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden über eine Pauschalreise abgeschlossen wird.
- 1.6. Unter dem Reisepreis wird der im Pauschalreisevertrag angegebene, vom Reisenden zu bezahlende Betrag verstanden.
- 1.7. Eine Person mit eingeschränkter Mobilität ist analog zu Art 2 lit a VO 1107/2006 (Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) eine Person mit einer körperlichen Behinderung (sensorisch oder motorisch, dauerhaft oder zeitweilig), die die Inanspruchnahme von Bestandteilen der Pauschalreise (z.B. Benutzung eines Beförderungsmittels, einer Unterbringung) einschränkt und eine Anpassung der zu vereinbarenden Leistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert.
- 1.8. Unvermeidbare und außergewöhnliche bzw. unvorhersehbare Umstände sind Vorfälle/Ereignisse/Gegebenheiten außerhalb der Sphäre/Kontrolle desjenigen, der sich auf sie beruft und deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären (z.B. Kriegshandlungen, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, Ausbrüche schwerer Krankheiten, Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise verhindern etc.) (vgl § 2 Abs 12 PRG).
- 1.9. Das Pauschalreisegesetz und die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Pauschalreiseverträge, die auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen (z.B. Rahmenvertrag) zwischen zwei Unternehmern geschlossen werden.
2. Aufgaben des Reiseveranstalters
- 2.1. Ausgehend von den Angaben des Reisenden erstellt der Reiseveranstalter für den Reisenden Reisevorschläge. Diese sind unverbindlich, es handelt sich deshalb noch nicht um Angebote iSd § 4 PRG. Können aufgrund der Angaben des Reisenden keine Reisevorschläge erstellt werden (keine Varianten, keine Leistungen etc.) so weist der Reiseveranstalter den Reisenden darauf hin. Die Reisevorschläge basieren auf den Angaben des Reisenden, weshalb unrichtige und/oder unvollständige Angaben durch den Reisenden -
- 2.2. mangels Aufklärung durch den Reisenden - Grundlage der Reisevorschläge sein können. Bei der Erstellung von Reisevorschlägen können beispielsweise (ohne Anspruch auf), die Höhe des Preises, Fachkompetenzen des Leistungsträgers, Rabatte, das Bestpreisprinzip und anderes mehr allenfalls als Parameter herangezogen werden.
- 2.2. Hat der Reisende ein konkretes Interesse an einem der vom Reiseveranstalter ihm unterbreiteten Reisevorschläge, dann erstellt der Reiseveranstalter auf Basis des Reisevorschlages ein Reiseangebot gemäß den Vorgaben des § 4 PRG, soweit diese für die Reise von Relevanz sind. Das vom Reiseveranstalter erstellte Reiseangebot bindet den Reiseveranstalter. Änderungen der im Reiseangebot enthaltenen vorvertraglichen Informationen aufgrund von Preis- oder Leistungsänderungen sind möglich, sofern sich der Reiseveranstalter dies im Reiseangebot vorbehalten hat, er den Reisenden vor Abschluss des Pauschalreisevertrages klar, verständlich und deutlich über die Änderungen informiert und die Änderungen im Einvernehmen zwischen Reisenden und Reiseveranstalter vorgenommen werden (vgl § 5 Abs 1 PRG).
- 2.3. Der Reiseveranstalter berät und informiert den Reisenden auf Grundlage der vom Reisenden dem Reiseveranstalter mitgeteilten Angaben. Der Reiseveranstalter stellt die vom Reisenden angefragte Pauschalreise unter Rücksichtnahme auf die landesüblichen Gegebenheiten des jeweiligen Bestimmungslandes/Bestimmungsortes sowie unter Rücksichtnahme auf die mit der Pauschalreise allenfalls verbundenen Besonderheiten (z.B. Expeditionsreisen) nach bestem Wissen dar. Eine Pflicht zur Information über allgemein bekannte Gegebenheiten (z.B. Topographie, Klima, Flora und Fauna der vom Reisenden gewünschten Destination etc.) besteht nicht, sofern, je nach Art der Pauschalreise, keine Umstände vorliegen, die einer gesonderten Aufklärung bedürfen oder sofern nicht die Aufklärung über Gegebenheiten für die Erbringung und den Ablauf bzw. die Durchführung der zu vereinbarenden Leistungen erforderlich ist. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich der Reisende bewusst für eine andere Umgebung entscheidet und der Standard, die Ausstattung, die Speisen (insbesondere Gewürze) sowie Hygiene sich an den jeweiligen für das Bestimmungsland/den Bestimmungsort üblichen regionalen Standards/Kriterien orientieren.
- 2.4. Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden gemäß § 4 PRG, bevor dieser durch eine Vertragserklärung an einen Pauschalreisevertrag gebunden ist:
- 2.4.1. Über das Vorliegen einer Pauschalreise mittels Standardinformationsblatt gemäß § 4 Abs 1 PRG.
- 2.4.2. Über die in § 4 Abs 1 PRG angeführten Informationen, sofern diese für die zu vereinbarende Pauschalreise einschlägig und für die Durchführung und Leistungserbringung erforderlich sind (z.B. sind bei einem reinen Badeurlaub keine Hinweise auf Besichtigungen wie bei Studienreisen etc. erforderlich, sofern diese nicht Teil der vereinbarten Leistungen sind).
- 2.4.3. Ob die zu vereinbarende Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist (vgl 1.6.), sofern diese Information für die betreffende Pauschalreise einschlägig ist (§ 4 Abs 1 Z 1 lit h PRG).
- 2.4.4. Über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und für die Abwicklung von gesundheitspolizeilichen Formalitäten (§ 4 Abs 1 Z 6 PRG), sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind. Auf Nachfrage informiert der Reiseveranstalter über Devisen- und Zollvorschriften. Darüber hinaus können allgemeine Informationen zu Pass- und Visumserfordernissen, zu gesundheitspolizeilichen Formalitäten sowie zu Devisen- und Zollvorschriften von Reisenden mit österreichischer Staatsbürgerschaft durch Auswahl des gewünschten Bestimmungslandes unter <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/> - bzw. von EU-Bürgern von ihren jeweiligen Vertretungsbehörden - eingeholt werden. Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass (z.B. nicht abgelaufen, nicht als gestohlen oder verloren gemeldet etc.) erforderlich ist, für dessen Gültigkeit der Reisende selbst verantwortlich ist. Der Reisende ist für die Einhaltung der ihm mitgeteilten gesundheitspolizeilichen

Formalitäten selbst verantwortlich. Für die Erlangung eines notwendigen Visums ist der Reisende, sofern sich nicht der Reiseveranstalter oder Reisevermittler bereit erklärt hat, die Besorgung eines solchen zu übernehmen, selbst verantwortlich.

- 2.5. Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden gemäß Art 11 VO 2111/05 über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft, sofern diese bereits bei Vertragsabschluss feststeht. Steht bei Vertragsabschluss die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, informiert der Reiseveranstalter den Reisenden über jene Fluggesellschaft, die voraussichtlich den Flug durchführen wird. Sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht oder wenn es nach der Buchung zu einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft kommt, wird der Reisende so rasch wie möglich informiert.
- 2.6. Besondere Wünsche des Reisenden im Sinne von Kundenwünschen (z.B. Meerblick), sind grundsätzlich unverbindlich und lösen keinen Rechtsanspruch aus, solange diese Wünsche nicht vom Reiseveranstalter im Sinne einer Vorgabe des Reisenden gemäß § 6 Abs 2 Z 1 PRG bestätigt worden sind. Erfolgt eine Bestätigung, liegt eine verbindliche Leistungszusage vor. Die Aufnahme von Kundenwünschen durch den Reiseveranstalter stellt lediglich eine Verwendungszusage dar, diese an den konkreten Leistungsträger weiterzuleiten bzw. ihre Erfüllbarkeit abzuklären und ist keine rechtlich verbindliche Zusage, solange sie nicht vom Reiseveranstalter bestätigt wurde.
- 2.7. Bucht der Reisende nicht direkt beim Reiseveranstalter (z.B. durch Besuch in der Filiale, Anfrage per Telefon oder Mail etc.), sondern über einen Reisevermittler gelten für diesen die Bestimmungen gemäß Punkt 2. dieser AGB.

3. Befugnisse des Reisevermittlers und vor Ort gebuchte Leistungen

- 3.1. Reisevermittler sind vom Reiseveranstalter nicht ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen vom Reiseveranstalter hinausgehen oder im Widerspruch zum Reiseangebot stehen. Reisekataloge und Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben wurden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Reiseveranstalter und Reisendem zum Gegenstand des Reiseangebots oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.
- 3.2. Bei Dritten vom Reiseveranstalter verschiedenen bzw. dem Reiseveranstalter nicht zurechenbaren Leistungsträgern gebuchte Leistungen vor Ort sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich und werden diesem nicht zugerechnet, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich vom Reiseveranstalter bestätigt/autorisiert wurden (vgl auch 20.5.).

4. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

- 4.1. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Reisevermittlers, wenn über einen solchen gebucht wurde - alle für die Pauschalreise erforderlichen und relevanten personenbezogenen (z.B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit etc.) und sachbezogenen Informationen (z.B. geplante Einfuhr/Mitnahme von Medikamenten, Prothesen, Tieren etc.) rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Reisende hat den Reiseveranstalter über alle in seiner Person oder der von Mitreisenden gelegenen Umstände (z.B. Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeit, keine Reiseerfahrung etc.) und über seine bzw. die besonderen Bedürfnisse seiner Mitreisenden, insbesondere über eine vorliegende eingeschränkte Mobilität bzw. den Gesundheitszustand und sonstige Einschränkungen, welche für die Erstellung von Reiseangeboten bzw. für die Aus- bzw. Durchführung einer Pauschalreise mit den zu vereinbarenden Leistungen von Relevanz sein können (z.B. bei Motorrad-Reisen, etc.), wenn erforderlich unter Beibringung eines vollständigen qualifizierten Nachweises (z.B. ärztliches Attest), in Kenntnis zu setzen.
- 4.2. Dem Reisenden wird empfohlen, bei Vorliegen einer eingeschränkten Mobilität oder anderen Einschränkungen bzw. besonderen Bedürfnissen im Sinne des Punkt 4.1. (z.B. Erfordernis spezieller Medikation, regelmäßiger medizinischer Behandlungen etc.), die geeignet erscheinen, die Reisedurchführung zu beeinträchtigen, vor Buchung mit einem Arzt abzuklären, ob die notwendige Reisefähigkeit gegeben ist.
- 4.3. Kommt es erst im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Pauschalreise zu einer Einschränkung der Mobilität des

Reisenden oder ergeben sich in diesem Zeitraum sonstige Einschränkungen im Sinne des 4.1. hat der Reisende dem Reiseveranstalter dies unverzüglich – wobei die Schriftform aus Beweisgründen empfohlen wird - mitzuteilen, damit dieser entscheiden kann, ob der Reisende weiterhin ohne Gefährdung der eigenen Person oder der Mitreisenden an der Pauschalreise teilnehmen kann, oder ob er zum Ausschluss des Reisenden und Vertragsrücktritt berechtigt ist. Kommt der Reisende seiner Aufklärungspflicht nicht vollständig bzw. rechtzeitig nach und erklärt der Reiseveranstalter den Vertragsrücktritt, steht dem Reiseveranstalter ein Anspruch auf Entschädigung gemäß den Entschädigungspauschalen zu.

- 4.4. Der Reisende, der für sich oder Dritte (Mitreisende) eine Buchung vornimmt, gilt als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter (z.B. Entrichtung des Entgelts; nur der Auftraggeber ist berechtigt den Rücktritt vom Vertrag zu erklären etc.) (vgl 1.2.).
- 4.5. Der Reisende ist verpflichtet, sämtliche durch den Reiseveranstalter übermittelten Vertragsdokumente (z.B. Pauschalreisevertrag, Buchungsbestätigung, Gutscheine, Vouchers) auf sachliche Richtigkeit zu seinen Angaben/Daten und auf allfällige Abweichungen (Schreibfehler; z.B. Namen, Geburtsdatum) sowie Unvollständigkeiten zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten diese dem Reiseveranstalter unverzüglich zur Berichtigung – wobei die Schriftform aus Beweisgründen empfohlen wird - mitzuteilen. Einen allenfalls dadurch entstehenden Mehraufwand, wenn dieser Mehraufwand auf falschen oder unrichtigen Angaben des Reisenden beruht, hat der Reisende zu tragen, wobei die Bearbeitungsgebühr dafür mindestens € 100 beträgt.
- 4.6. Der Reiseveranstalter trägt im Fall der Unmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände die Kosten für die notwendige Unterbringung für höchstens drei Nächte. Dies gilt nicht für Reisende mit eingeschränkter Mobilität (gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) und deren Mitreisende, für schwangere Reisende, für unbegleitete minderjährige Reisende und für Reisende, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern die genannten Personen ihre besonderen Bedürfnisse, die bei Buchung noch nicht bestanden haben oder ihnen noch nicht bekannt sein mussten, dem Reiseveranstalter 48 Stunden vor Reisebeginn mitteilen (vgl 4.3.).
- 4.7. Der Reisende hat gemäß § 11 Abs 2 PRG jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistungen unverzüglich und vollständig, inklusive konkreter Bezeichnung der Vertragswidrigkeit/des Mangels, zu melden, damit der Reiseveranstalter in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit – sofern dies je nach Einzelfall möglich oder tunlich ist – unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. Zeitverschiebung, Unmöglichkeit der Kontaktaufnahme bei Expeditionsreise, Vorliegen einer Alternative bzw. einer Austausch-/Verbesserungsmöglichkeit etc.) und des allenfalls damit einhergehenden Aufwandes (z.B. Ersatzzimmer säubern, Ersatzhotel auffindig machen etc.), vor Ort zu beheben. Bucht der Reisende über einen Reisevermittler und tritt eine Vertragswidrigkeit während der Geschäftszeiten des Reisevermittlers auf, hat der Reisende die Vertragswidrigkeit diesem zu melden. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei insbesondere aus Beweisgründen der Schriftform zu bedienen. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten hat der Reisende Vertragswidrigkeiten dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden und/oder nicht vertraglich geschuldet ist, direkt dem Reiseveranstalter unter der im Pauschalreisevertrag mitgeteilten Notfallnummer zu melden. Im Falle des Unterlassens der Meldung einer Vertragswidrigkeit hat dies, wenn Abhilfe vor Ort möglich und eine Meldung auch zumutbar gewesen wäre, Auswirkungen auf allfällige Gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Reisenden. Das Unterlassen der Meldung kann gemäß § 12 Abs 2 PRG hinsichtlich schadenersatzrechtlicher Ansprüche auch als Mitverschulden (§ 1304 ABGB) angerechnet werden. Eine Meldung einer Vertragswidrigkeit bewirkt noch keine Leistungszusage des Reiseveranstalters.
- 4.8. Der Reisende ist verpflichtet, den im Rahmen des getroffenen Pauschalreisevertrages vereinbarten Reisepreis gemäß den Zahlungsbestimmungen fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Im Fall der nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Anzahlung oder Restzahlung behält sich der Reiseveranstalter nach Mahnung unter

- Setzung einer Nachfrist vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und unabhängig von der anfallenden Entschädigungspauschale einen allenfalls darüber hinausgehenden Schadenersatz anzusprechen.
- 4.9. Der Reisende hat im Fall der Geltendmachung und des Erhalts von Zahlungen aus Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüchen im Sinne des § 12 Abs 5 PRG (z.B. Ausgleichszahlung gemäß Art 7 FluggastrechteVO) oder im Falle des Erhalts sonstiger Auszahlungen und Leistungen von Leistungsträgern oder von Dritten, die auf Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüche des Reisenden gegen den Reiseveranstalter anzurechnen sind (z.B. Auszahlungen des Hotels), den Reisevermittler oder Reiseveranstalter von diesem Umstand vollständig und wahrheitsgemäß in Kenntnis zu setzen.
- 4.10. Den Reisenden trifft bei Auftreten von Vertragswidrigkeiten grundsätzlich eine Schadensminderungspflicht (§ 1304 ABGB).

5. Versicherung

- 5.1. Grundsätzlich ist bei Urlaubsreisen zu beachten, dass keine wertvollen Gegenstände, wichtige Dokumente etc. mitgenommen werden sollten. Bei wichtigen Dokumenten wird die Anfertigung und Verwendung von Kopien – soweit deren Gebrauch erlaubt ist – empfohlen. Der Diebstahl von Wertgegenständen kann nicht ausgeschlossen werden und ist vom Reisenden grundsätzlich selbst, als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos, zu tragen.
- 5.2. Es wird empfohlen, eine Versicherung (Reiserücktrittsversicherung, Reiseabbruchversicherung, Reisegepäckversicherung, Reisehaftpflichtversicherung, Auslandsreisekrankenversicherung, Verspätungsschutz, Personenschutz etc.), welche ausreichende Deckung ab dem Datum des Pauschalreisevertrages bis zum Ende der Pauschalreise gewährleistet, abzuschließen. *Motorrad und Urlaub* empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung mit Stornoschutz der Allianz Travel.

6. Buchung/Vertragsabschluss/Anzahlung

- 6.1. Der Pauschalreisevertrag kommt zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Mit der Unterschrift am Anmeldeformular durch den Anmelder ist die Bestellung für diesen bereits rechtsverbindlich, der Pauschalreisevertrag kommt allerdings erst durch Bestätigung der Buchung durch den Reiseveranstalter zustande. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Reiseveranstalter und für den Reisenden.
- 6.2. Der Reisende hat – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird – sofort nach Zugang des Pauschalreisevertrages (Buchungsbestätigung/Rechnung), frühestens jedoch 11 Monate vor dem Ende der Pauschalreise, eine Anzahlung von 20% des Reisepreises auf das vom Reisevermittler bekanntgegebene Konto zu überweisen. Die Restzahlung ist ohne weitere Aufforderung ab 20 Tagen vor Abreisen zu entrichten. Die Übergabe/der Versand der Reiseunterlagen wird erst nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises eingeleitet.
- 6.3. Erfolgt ein Vertragsschluss innerhalb von 20 Tagen vor Abreise, ist der gesamte Reisepreis bei Zugang des Pauschalreisevertrages auf das vom Reisevermittler bekanntgegebene Konto sofort zu überweisen.
- 6.4. Kommt der Reisende seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß 6.2. oder 6.3. nicht nach, behält sich der Reiseveranstalter nach Mahnung mit Fristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz entsprechend den Entschädigungspauschalen zu verlangen.

7. Personen mit eingeschränkter Mobilität

- 7.1. Ob eine Pauschalreise für Personen mit eingeschränkter Mobilität konkret geeignet ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der eingeschränkten Mobilität, des Charakters der Pauschalreise (z.B. Motorrad-Reise, Abenteuerreise, Städtetrip etc.), des Bestimmungslandes/Bestimmungsortes, der Transportmittel (z.B. Bus, Flugzeug, Schiff etc.), sowie der Unterkunft (z.B. Hotel, Almhütte, Zelt etc.) abzuklären. Personen mit eingeschränkter Mobilität haben deshalb beim Reiseveranstalter nachzufragen, ob die gewünschte Pauschalreise im konkreten Fall für sie geeignet ist. Die Eignung einer Pauschalreise im konkreten Fall für Personen mit eingeschränkter Mobilität, bedeutet nicht, dass sämtliche im Pauschalreisevertrag enthaltene Leistungen uneingeschränkt von der Person mit eingeschränkter Mobilität in Anspruch genommen werden können (so kann z.B. eine Hotelanlage über geeignete Zimmer und andere Bereiche für Personen mit eingeschränkter Mobilität verfügen. Dies bedeutet aber nicht, dass die gesamte Anlage (z.B. Benützung des Pools etc.) für Personen mit

- eingeschränkter Mobilität geeignet ist). Ist dies der Fall und bucht die Person mit eingeschränkter Mobilität die Pauschalreise, führt der Reiseveranstalter ein Handicap-Protokoll. Dieses ist Grundlage des abzuschließenden Pauschalreisevertrages.
- 7.2. Der Reiseveranstalter kann die Buchung einer Pauschalreise durch eine Person mit eingeschränkter Mobilität ablehnen, sofern der Reiseveranstalter und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (z.B. Hotel, Airline etc.) nach einer sorgfältigen Einschätzung der spezifischen Anforderungen und Bedürfnisse des Reisenden zu dem Schluss kommen, dass dieser nicht sicher und in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen befördert/untergebracht werden kann oder zur Auffassung gelangen, dass die konkrete Pauschalreise für den Reisenden nicht geeignet ist.
- 7.3. Der Reiseveranstalter und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (z.B. Airline, Hotel etc.) behält sich das Recht vor, die Beförderung/Unterbringung eines Reisenden abzulehnen, der es verabsäumt hat, den Reiseveranstalter gemäß 4.1. und/oder 4.3. der AGB ausreichend über seine eingeschränkte Mobilität und/oder besonderen Bedürfnisse zu benachrichtigen, um dadurch den Reiseveranstalter und/oder den Erfüllungsgehilfen in die Lage zu versetzen, die Möglichkeit der sicheren und organisatorisch praktikablen Beförderung/Unterbringung zu beurteilen.
- 7.4. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, Reisenden, die der Meinung des Reiseveranstalters und/oder eines der Erfüllungsgehilfen (z.B. Airline, Hotel etc.) nach nicht reisefähig sind oder nicht für die Pauschalreise aufgrund des Reiseverlaufs, der Reisedestination etc. geeignet sind oder eine Gefahr für sich oder andere während der Pauschalreise darstellen, die Teilnahme an der Pauschalreise aus Sicherheitsgründen zu verweigern.

8. Pauschalreisevertrag

- 8.1. Der Reisende erhält bei Abschluss eines Pauschalreisevertrages oder unverzüglich danach eine Ausfertigung des Vertragsdokuments oder eine Bestätigung des Vertrags (Buchungsbestätigung/Rechnung) auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail). Wird der Pauschalreisevertrag in gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien geschlossen, hat der Reisende Anspruch auf eine Papierfassung. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen im Sinne des § 3 Z 1 FAGG stimmt der Reisende zu, die Ausfertigung oder Bestätigung des Pauschalreisevertrages alternativ auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- 8.2. Dem Reisenden werden an der zuletzt von ihm bekanntgegebenen Zustell-/Kontaktadresse rechtzeitig vor Beginn der Pauschalreise, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten, Informationen zu den geplanten voraussichtlichen Abreisezeiten und gegebenenfalls zu planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten zur Verfügung gestellt. Sollten die soeben genannten Dokumente/Unterlagen Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten im Sinne von 4.5. aufweisen, hat der Reisende den Reisevermittler oder Reiseveranstalter zu kontaktieren (vgl 4.5.).

9. Ersatzperson

- 9.1. Der Reisende hat gemäß § 7 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die sämtliche Vertragsbedingungen erfüllt und auch für die Pauschalreise geeignet ist (Kriterien können z.B. das Geschlecht, das (Nicht)vorliegen einer Schwangerschaft, der Gesundheitszustand, erforderliche Impfungen/ausreichender Impfschutz, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, Visa, gültige Einreisedokumente, das Nichtbestehen eines Einreiseverbotes etc. sein) zu übertragen. Erfüllt die andere Person nicht alle Vertragsbedingungen oder ist sie nicht für die Pauschalreise geeignet, kann der Reiseveranstalter der Übertragung des Vertrages widersprechen. Der Reiseveranstalter ist innerhalb einer angemessenen Frist von 15 Tagen, spätestens jedoch sieben Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) über die Übertragung des Vertrages in Kenntnis zu setzen. Für die Übertragung des Pauschalreisevertrages ist eine Mindestmanipulationsgebühr von € 100 zu entrichten, sofern nicht darüber hinaus Mehrkosten entstehen. Der Reisende, der den Pauschalreisevertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises und die Mindestmanipulationsgebühr, sowie für allenfalls darüber hinaus entstehende Mehrkosten.

- 9.2. Viele Fluggesellschaften oder andere Beförderer oder Dienstleister behandeln Änderungen des Reisedatums oder des Namens des Reisenden als Stornierungen und berechnen diese entsprechend. Entstehen dabei Mehrkosten, werden diese dem Reisenden in Rechnung gestellt (analog § 7 Abs 2 PRG).

10. Preisänderungen vor Reisebeginn

- 10.1. Der Reiseveranstalter behält sich im Pauschalreisevertrag das Recht vor, nach Abschluss des Pauschalreisevertrages bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise Preisänderungen vorzunehmen. Der Reiseveranstalter wird den Reisenden an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise über die Preiserhöhung (inklusive Berechnung) unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen.

- 10.2. Bei Änderung folgender Kosten nach Vertragsschluss sind Preisänderungen zulässig:

- 1) Kosten für die Personenbeförderung infolge der Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen;
- 2) Höhe der Steuern und Abgaben, die für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichten sind, wie z.B. Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen, entsprechende Gebühren auf Flughäfen sowie Gebühren für Dienstleistungen in Häfen oder Flughäfen;
- 3) die für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Preisänderungen können Preiserhöhungen oder Preissenkungen zur Folge haben. Bezüglich 1) entspricht jede Änderung des Reisepreises dem vom Leistungsträger für Bus, Bahn oder Flug zusätzlich berechneten Betrag, bzw. 7 % des Reisepreises pro Dollar der Preissteigerung eines Barrels Treibstoff (NY-MEX Index), bezüglich 2) entspricht jede Änderung des Reisepreises dem vollen Betrag der Gebühren, bezüglich 3) entspricht jede Änderung des Reisepreises der Veränderung der Wechselkurse.

Im Fall von Preissenkungen wird dem Reisenden der Betrag der Preissenkung erstattet. Von diesem Betrag kann der Reiseveranstalter aber tatsächliche Verwaltungsausgaben abziehen. Auf Verlangen des Reisenden belegt der Reiseveranstalter diese Verwaltungsausgaben.

- 10.3. Bei einer Erhöhung von mehr als 8 % des Reisepreises (iSd § 8 PRG) kommt 11.4. zur Anwendung. Der Reisende hat die Wahl, die Erhöhung als Vertragsänderung anzunehmen, der Teilnahme an einer Ersatzreise – sofern diese angeboten wird - zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Entschädigungspauschale verpflichtet zu sein. Bereits geleistete Versicherungsprämien können dem Reisenden nicht zurückerstattet werden.

11. Änderungen der Leistung vor Reisebeginn

- 11.1. Der Reiseveranstalter darf vor Reisebeginn unerhebliche Leistungsänderungen vornehmen, sofern er sich dieses Recht im Vertrag vorbehalten hat. Der Reiseveranstalter bzw. der Reisevermittler, wenn die Pauschalreise über einen solchen gebucht wurde, informiert den Reisenden klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse über die Änderungen.

- 11.2. Unerheblichen Änderung sind – wobei dies jeweils im Einzelfall zu prüfen ist - geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer und/oder den Leistungsinhalt und/oder die Qualität der gebuchten Pauschalreise nicht wesentlich verändern.

- 11.3. Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen, zu denen der Reiseveranstalter gezwungen ist, handeln, wenn die Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen betreffen und/oder Einfluss auf die Pauschalreise und/oder Reiseabwicklung entfalten. Ob eine Änderung bzw. Verringerung der Qualität oder des Werts von Reiseleistungen erheblich ist, muss im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf die Art, die Dauer, den Zweck und Preis der Pauschalreise sowie unter Rücksichtnahme auf die Intensität und Dauer sowie Ursächlichkeit der Änderung und allenfalls auf die Vorwerfbarkeit der Umstände, die zur Änderung geführt haben, beurteilt werden.

- 11.4. Ist der Reiseveranstalter gemäß § 9 Abs 2 PRG zu erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, die den Charakter und Zweck der Pauschalreise ausmachen (vgl § 4 Abs 1 Z 1 PRG), gezwungen oder kann er Vorgaben des Reisenden, die vom Reiseveranstalter

ausdrücklich bestätigt wurden nicht erfüllen oder erhöht er den Gesamtpreis der Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 PRG, um mehr als 8 %, kann der Reisende

- innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist, den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, oder
- der Teilnahme an einer Ersatzreise zustimmen, sofern diese vom Reiseveranstalter angeboten wird, oder
- vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten.

Der Reiseveranstalter wird daher den Reisenden in den oben angeführten Fällen über folgende Punkte an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) informieren:

- die Änderungen der Reiseleistungen sowie gegebenenfalls deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise
- die angemessene Frist, innerhalb derer der Reisende den Reiseveranstalter über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen hat, sowie die Rechtswirkung der Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der angemessenen Frist,
- gegebenenfalls die als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Preis.

Dem Reisenden wird empfohlen, sich bei seiner Erklärung der Schriftform zu bedienen. Gibt der Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

12. Reiseroute/Änderungen

- 12.1. Aufgrund von beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Umwelt- und Wettereinflüssen (z.B. Regen, Wind, Lawinen, Muren etc.), Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überflutungen, Hurrikans etc.), Grenzsperrern, staatlichen Anordnungen, Staus, Flugzeitenänderungen, Terroranschlägen, Stromausfällen, kurzfristig geänderten Öffnungszeiten usw. kann von der beworbenen bzw. vertraglich vereinbarten Route abgewichen werden, Stationen der Rundreise verschoben oder vorgezogen werden, geplante Besichtigungen ausgelassen oder geändert werden. In diesen Fällen bemüht sich der Reiseveranstalter gleichwertige Alternativen anzubieten bzw. allenfalls entfallene Teile an anderer Stelle nachzuholen.

13. Gewährleistung

- 13.1. Liegt eine Vertragswidrigkeit vor, weil eine vereinbarte Reiseleistung nicht oder mangelhaft (=vertragswidrig) erbracht wurde, behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit, sofern der Reisende oder seine Mitreisenden (z.B. Familienmitglieder) diese nicht selbst herbeiführt und/oder seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt und/oder die Behebung nicht durch den Reisenden vereitelt wird und/oder die Behebung nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist für die Behebung der Vertragswidrigkeit zu setzen, wobei die Angemessenheit der Frist jeweils im Einzelfall, ausgehend von Art/Zweck/Dauer der Pauschalreise, der angezeigten Vertragswidrigkeit, dem Zeitpunkt der Meldung (z.B. spätabends etc.), sowie den erforderlichen Zeitressourcen, die für Ersatzbeschaffung z.B. eines Objektes (Umzug etc.) notwendig sind, zu beurteilen ist. Eine Fristsetzung hat gegenüber dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden und/oder nicht vertraglich geschuldet ist, gegenüber dem Reiseveranstalter unter der im Pauschalreisevertrag mitgeteilten Notfallnummer zu erfolgen.

- 13.2. Unterlässt es der Reisende seiner Mitteilungspflicht gemäß Punkt 4.7. oder seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen (z.B. sich ein vom Reiseveranstalter angebotenes Ersatzzimmer anzusehen oder seine Koffer für einen Zimmerwechsel zu packen etc.) oder setzt er dem Reiseveranstalter eine unangemessen kurze Frist zur Behebung der Vertragswidrigkeit oder unterstützt er den Reiseveranstalter im Rahmen des zumutbaren bei der Behebung der Vertragswidrigkeit nicht oder verweigert er rechtsgrundlos, die vom Reiseveranstalter zur Behebung der Vertragswidrigkeit angebotenen Ersatzleistungen, hat der Reisende die nachteiligen Rechtsfolgen (vgl Punkt 4.7.) zu tragen.

- 13.3. Behebt der Reiseveranstalter innerhalb der angemessenen Frist die Vertragswidrigkeit nicht, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und vom Reiseveranstalter den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen (vgl § 11 Abs 4 PRG). Es gilt der Grundsatz der Schadenminderungspflicht, dh. der entstandene Schaden (z.B. Kosten für Ersatzvornahme) ist möglichst gering zu halten, wobei von Dauer, Wert und Zweck der Reise auszugehen ist. Darüber hinaus ist

- von einer objektiven Betrachtungsweise der Vertragswidrigkeit auszugehen.
- 13.4. Kann ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, so bietet der Reiseveranstalter dem Reisenden ohne Mehrkosten, sofern dies aufgrund der Umstände und Verhältnisse (vor Ort) möglich ist (Unmöglichkeit z.B. wenn nur ein Hotel in der gebuchten Kategorie vorhanden ist), angemessene andere Vorkehrungen (Ersatzleistung) zur Fortsetzung der Pauschalreise an, die, sofern möglich, den vertraglich vereinbarten Leistungen qualitativ gleichwertig oder höherwertig sind; Gleiches gilt auch dann, wenn der Reisende nicht vertragsgemäß an den Ort der Abreise zurückbefördert wird. Haben die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen unter Umständen eine gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen geringere Qualität der Pauschalreise zur Folge (z.B. Halbpension an Stelle von All-inclusive), so gewährt der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Preisminderung. Der Reisende kann die vorgeschlagenen anderen Vorkehrungen nur dann ablehnen, wenn diese nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist. Im Fall der Ablehnung hat der Reisende darzulegen, dass die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen nicht gleichwertig/vergleichbar sind und/oder die angebotene Preisminderung nicht ausreichend ist.
- 13.5. Hat die Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen im Sinne von Punkt 11.3. auf die Durchführung der Pauschalreise und behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit innerhalb einer vom Reisenden gesetzten, die Umstände und Vertragswidrigkeiten berücksichtigenden angemessenen Frist (vgl 13.1.) nicht, so kann der Reisende, sofern ihm die Fortsetzung der Pauschalreise ausgehend von der Maßfigur eines durchschnittlichen Reisenden nicht zumutbar ist, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und gegebenenfalls gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG erheben. Tritt der Reisende vom Pauschalreisevertrag zurück sollte er sich bewusst sein, dass damit ein gewisses Risiko verbunden ist, da sowohl die Erheblichkeit der Auswirkungen von Vertragswidrigkeiten als auch die Zumutbarkeit der Fortsetzung der Reise im subjektiven Einzelfall (von einem Richter) zu beurteilen sind und das Ergebnis dieser Beurteilung von der Wahrnehmung des Reisenden abweichen kann. Können keine anderen Vorkehrungen nach Punkt 13.4. angeboten werden oder lehnt der Reisende die angebotenen anderen Vorkehrungen nach Punkt 13.4. ab, stehen dem Reisenden bei vorliegender Vertragswidrigkeit gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG auch ohne Beendigung des Pauschalreisevertrags zu. Im Fall der Ablehnung hat der Reisende darzulegen, dass die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen nicht gleichwertig/vergleichbar sind und/oder die angebotene Preisminderung nicht ausreichend ist. Ist die Beförderung von Personen Bestandteil der Pauschalreise, so sorgt der Reiseveranstalter in den in diesem Absatz genannten Fällen außerdem für die unverzügliche Rückbeförderung des Reisenden mit einem gleichwertigen Beförderungsdienst ohne Mehrkosten für den Reisenden.
- 13.6. Können Leistungen aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht erbracht werden und tritt der Reiseveranstalter dennoch nicht von der Pauschalreise zurück (vgl 17.1.), sondern bietet Ersatzleistungen an, sind die dadurch allenfalls entstehenden Mehrkosten zu 100% vom Reisenden zu tragen.
- 14. Rücktritt des Reisenden ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale**
- 14.1. Der Reisende kann vor Beginn der Pauschalreise – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – in folgenden Fällen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten:
- 14.1.1. Wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, wobei dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Ausstrahlung des relevanten Umstands, welcher die Gefahr mit sich bringt, zu beurteilen ist, unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich im Sinne des 11.3. beeinträchtigen. Tritt der Reisende in diesen Fällen vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf die volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung (vgl § 10 Abs 2 PRG).
- 14.1.2. In den Fällen des Punktes 11.4.
Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter – wobei aus Gründen der Beweisbarkeit Schriftform empfohlen wird - zu erklären.
- 14.2. Der Reisende kann nach Beginn der Pauschalreise in den Fällen des Punktes 13.5. – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – vom Pauschalreisevertrag zurücktreten.
- 15. Rücktritt des Reisenden unter Entrichtung einer Entschädigungspauschale**
- 15.1. Der Reisende ist jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Stornogebühr), vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter – wobei aus Gründen der Beweisbarkeit Schriftform empfohlen wird - zu erklären. Wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch gegenüber diesem erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) zu erklären.
- 15.1. Die Entschädigungspauschale wird sofort mit Zugang der Rücktrittserklärung durch den Reisenden fällig und steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen. Im Falle der Unangemessenheit der Entschädigungspauschale kann diese vom Gericht gemäßigt werden.
- 15.2. Für diese Reise ergeben sich pro Person folgende Entschädigungspauschalen:
- | | |
|---|----------|
| Bis zum 91. Tag vor Reiseantritt | 20 % |
| ab dem 90. bis zum 61. Tag vor Reiseantritt | 50 % |
| ab dem 60. bis zum 31. Tag vor Reiseantritt | 80 % und |
| ab dem 30. Tag vor Reiseantritt | 100 % |
- des Reisepreises.
- 16. No-show**
- 16.1. No-show liegt vor, wenn der Reisende der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm zurechenbaren Handlung oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klagestellt, dass der Reisende die verbleibenden Reiseleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er folgende Entschädigungspauschale zu entrichten: 100% des Reisepreises.
- 17. Rücktritt des Reiseveranstalters vor Beginn der Reise**
- 17.1. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und seine Rücktrittserklärung dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse unverzüglich, spätestens vor Beginn der Pauschalreise zugeht (vgl § 10 Abs 3 lit b PRG).
- 17.2. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/ Kontaktadresse innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist, spätestens jedoch:
- 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen,
 - sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen,
 - 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern,
- zugeht (vgl § 10 Abs 3 lit a PRG).
- 17.3. Tritt der Reiseveranstalter gemäß 17.1. oder 17.2. vom Pauschalreisevertrag zurück, erstattet er dem Reisenden den Reisepreis, er hat jedoch keine zusätzliche Entschädigung zu leisten.
- 18. Rücktritt des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise**
- 18.1. Der Reiseveranstalter wird von der Vertragserfüllung ohne Verpflichtung zur Rückerstattung des Reisepreises befreit, wenn der Reisende die Durchführung der Pauschalreise durch grob ungebührliches Verhalten (wie z.B. Alkohol, Drogen, Nichteinhalten eines Rauchverbotes, Missachten bestimmter Bekleidungsvorschriften z.B. beim Besuch religiöser Stätten oder bei der Einnahme von Mahlzeiten, strafbares Verhalten, störendes

Verhalten gegenüber Mitreisenden, Nichteinhalten der Vorgaben des Reiseleiters wie z.B. regelmäßiges Zuspätkommen etc.), ungeachtet einer Abmahnung stört, sodass der Reiseablauf oder Mitreisende gestört und in einem Ausmaß behindert werden, dass geeignet ist, die Urlaubserholung Dritter oder Mitreisender zu beeinträchtigen oder den Reisezweck zu vereiteln. In einem solchen Fall ist der Reisende dem Reiseveranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

19. Allgemeines Lebensrisiko des Reisenden

- 19.1. Eine Pauschalreise bringt in der Regel eine Veränderung der gewohnten Umgebung mit sich. Eine damit einhergehende Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), Stress, Übelkeit (z.B. aufgrund klimatischer Veränderungen), Müdigkeit (z.B. aufgrund eines feucht-schwülen Klimas), Verdauungsprobleme (z.B. aufgrund ungewohnter Gewürze, Speisen etc.) und/oder eine Verwirklichung eines allenfalls mit der Reise verbundenen Risikos wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Ohrenscherzen bei Tauchreisen, Höhenkrankheit bei Reisen in große Höhe, Seekrankheit bei Kreuzfahrten, Stürze bei Motorrad-Reisen und vieles mehr, fallen in die Sphäre des Reisenden und sind dem Reiseveranstalter nicht zuzurechnen.
- 19.2. Nimmt der Reisende Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus den oben genannten Gründen nicht in Anspruch oder erklärt er aus einem solchen Grund den Vertragsrücktritt, ist er nicht berechtigt, gewährleistungsrechtliche Ansprüche oder Rückforderungen von nicht in Anspruch genommenen Teilen von Reiseleistungen geltend zu machen.

20. Haftung

- 20.1. AFC Werbung GesmbH (mit seinen Marken „Motorrad und Urlaub“ und „Clocktower Touren & Reisen“) ist verantwortlich und haftbar für sorgfältige Reisevorbereitungen, Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und Erbringung der vereinbarten Leistungen.
- 20.2. Verletzen der Reiseveranstalter oder ihm zurechenbare Leistungsträger schuldhaft die dem Reiseveranstalter aus dem Vertragsverhältnis mit dem Reisenden obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Reisenden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- 20.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die im Zusammenhang mit gebuchten Leistungen entstehen, sofern sie
- 20.3.1. eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden oder eines allenfalls mit der Pauschalreise verbundenen allgemeinen Risikos, welches in die Sphäre des Reisenden fällt, darstellen, z. B. Sturz mit dem Motorrad, Verkehrsunfall, usw. (vgl 19.)
- 20.3.2. dem Verschulden des Reisenden zuzurechnen sind, z. B. Sturz mit dem Motorrad;
- 20.3.3. einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist (z. B. Verkehrsunfall), und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war; oder
- 20.3.4. auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.
- 20.4. Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter, Motorrad-Reisen) haftet der Reiseveranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge der Verwirklichung der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Pauschalreise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.
- 20.5. Der Reisende hat Gesetzen und Vorschriften, Anweisungen und Anordnungen des Personals vor Ort, sowie Geboten und Verboten (z.B. Badeverbot, Tauchverbot, Fahrverbote, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbote, etc.) Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen durch den Reisenden haftet der Reiseveranstalter nicht für allenfalls daraus entstehende Personen- und Sachschäden des Reisenden oder Personen- und Sachschäden Dritter.
- 20.6. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm zugesagt worden ist bzw. welche vom Reisenden nach Reiseantritt selbst vor Ort bei Dritten bzw. dem Reiseveranstalter nicht zurechenbaren Leistungsträgern zusätzlich gebucht worden ist.
- 20.7. Dem Reisenden wird empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen

Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu versichern (vgl 5.1.).

- 20.8. Soweit das Montrealer Übereinkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr 2001, das Athener Protokoll 2002 zum Athener Übereinkommen über die Beförderung auf See 1974 oder das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr 1980 idF 1999 den Umfang des Schadenersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Erbringer einer vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung Schadenersatz zu leisten hat, einschränken, gelten diese Einschränkungen auch für den Reiseveranstalter (vgl § 12 Abs 4 PRG).

21. Besonderheiten bei Motorradreisen

- 21.1.1. Ein gültiger Führerschein der entsprechenden Motorradklasse ist für jeden Teilnehmer mit Motorrad (Fahrer) Voraussetzung für die Teilnahme an der Reise.
- 21.1.2. Wittereinflüsse:
Motorrad fahren ist eine Betätigung, die im Freien durchgeführt wird und dadurch verschiedenen Wittereinflüssen ausgesetzt ist. Der Reiseveranstalter trägt für eventuell eintretende Schlecht-wetterbedingungen keine Verantwortung, dementsprechend hat der Reiseteilnehmer keinerlei Anspruch auf Erstattung oder Verminderung des Reisepreises, speziell im Falle einer geänderten Routenplanung aufgrund von ungünstigen Witterungseinflüssen.
- 21.1.3. Verkehrsvorschriften
Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung von Verkehrsvorschriften selbst verantwortlich, bei Nichteinhaltung der Verkehrsvorschriften kann der Reiseveranstalter den Pauschalreisevertrag für ungültig erklären und den Reiseteilnehmer von der Teilnahme an den Ausfahrten ausschließen. In solch einem Fall erfolgt keinerlei Erstattung oder Verminderung des Reisepreises.
- 21.1.4. Haftungsausschluss
Zur Teilnahme an der Reise ist ein vom Fahrer und eventuellen Beifahrer unterzeichneter Haftungsausschluss erforderlich, dieser ist Teil der Anmeldeunterlagen.
- 21.1.5. Tourguide/Reisebegleiter
Sollte ein namentlich genannter Reisebegleiter an der Teilnahme der Reise aus unvorhergesehenen Gründen verhindert sein, so wird die Reiseleitung von einer geeigneten Ersatzperson vorgenommen. Es besteht in diesem Fall kein kostenloses Rücktrittsrecht des Kunden für die jeweilige Reise.
- 21.1.6. Streckenwahl
Jeder Reiseteilnehmer ist für seine Fahrweise und Streckenwahl selbst verantwortlich und haftbar, auch dann, wenn er dem Tourguide/Reisebegleiter folgt.

22. Geltendmachung von Ansprüchen

- 22.1. Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugenaussagen zu sichern.
- 22.2. Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.
- 22.3. Es empfiehlt sich, im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Pauschalreise vollständig und konkret bezeichnet direkt beim Reiseveranstalter oder im Wege des Reisevermittlers geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

23. Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

- 23.1. Als Zustell-/ Kontaktadresse des Reisenden gilt die dem Reiseveranstalter zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. E-Mail-Adresse). Änderungen sind vom Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei der Schriftform zu bedienen.

24. Auskunftserteilung an Dritte

- 24.1. Auskünfte über die Namen der Reisetilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht und der Berechtigte wird bei Buchung bekannt gegeben. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des

Reisenden. Es wird daher den Reisenden empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

25. Bild- und Videomaterial

AFC fertigt während der Reise Bilder und Videos an und ist berechtigt, dieses Material für Werbezwecke zu verwenden, auch, wenn Reiseteilnehmer darauf zu erkennen sind, ohne, dass dafür Kosten für AFC gegenüber dem Teilnehmer entstehen. Sämtliches gefertigtes Material ist urheberrechtliches Eigentum von AFC.

26. Diverses

- 26.1. Die besonderen Bedingungen der vermittelten Transportunternehmungen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug, und Schiff) und der anderen Leistungsträger gehen vor.
- 26.2. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Tourguides sind nicht berechtigt Zusicherungen zu geben, die von diesen Reisebedingungen abweichen.
- 26.3. Sollte eine oder sollten mehrere Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so ist hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

27. Gerichtstand: Graz

28. Kundengeldabsicherung

AFC Werbung GesmbH ist als Reiseveranstalter mit der GISA-Zahl 19205847 im GewerbelnformationSystem Austria des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingetragen. Aufgrund der Europäischen Pauschalreiseverordnung sind Kundengelder bei Pauschalreisen des Veranstalters AFC Werbung GesmbH unter folgenden Voraussetzungen abgesichert: Die Anzahlung erfolgt frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt max. 20% des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens zwanzig Tage vor Reiseantritt - Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden. Darüberhinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht

abgesichert. Garant ist die Raiffeisenbank Voitsberg eGen, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 5, 8570 A-Voitsberg (Bankgarantie v. 11.12.2018). Im Insolvenzfall sind sämtliche Ansprüche innerhalb von 8 Wochen direkt beim zuständigen Insolvenzabwickler AWP P&C S.A. Niederlassung für Österreich, Hietzinger Kai 101-105, A-1130 Wien, unter der TelNr: +43 1 525 03 6853 oder E-Mail vertragsverwaltung@allianz-assistance.at anzumelden.